Teil A: Planzeichnung, M 1:1000

Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanZV

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Zweckbestimmung: Sportanlagen (Skateanlage, Sportfeld Street-Basketball)

Zweckbestimmung: Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

F+R Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (Zufahrt)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Elektrizität / Trafostation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

$ÖG_1$ Zweckbestimmung: Parkanlage (Landschaftspark Ohne-Aue) inkl. Festwiese und Kleinsportfeld

$ÖG_2$ AUWALD M. AUWIESE Zweckbestimmung: Auwald mit Auwiese

$ÖG_3$ STREUOBSTWIESE Zweckbestimmung: Streuobstwiese

Öffentliche Grünfläche aus nachrichtlicher Übernahme

Private Grünfläche

PG Zweckbestimmung: Dauerkleingärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

BF-1 / BF-2 Bezeichnung Baufeld

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)

St Zweckbestimmung: Stellplätze

+x 327,0 Höhenpunkt OK Gelände geplant in Meter ü. NHN (§ 9 Abs.3 BauGB)

+x 323,0 Höhenbezugspunkt in Meter ü. NHN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

10,0 Maßlinie, Maßzahl in Meter

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nr. 20 BauGB u. Abs.6 BauGB)
wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau / Verlegung des Gewässers „Ohne" im Bereich des geplanten Augartens in Leinfelde
(genehmigt am 09.11.2022, 70.55201.001/2022-732000001)

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB u. Abs.6 BauGB)
Zweckbestimmung: Abwasserbeseitigung: Retentionsbodenfilter
wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau und zur Verlegung der Ohne (s.o.) und Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für die B 247 Ortsumgehung Leinefelde, Abschnitt Kallmerode Umplanung Stauraumkanal „Ohne" in einen Retentionsbodenfilter,
genehmigt am 21.12.2020 (Az.: 540.10-4348-01/20)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Wasserflächen (Ohne-Verlauf nach Renaturierung)

Überschwemmungsgebiet der Ohne für den Abschnitt Straßenbrücke B 247 bei Kallmerode bis Mündung in die Wipper gemäß gültiger Rechtsverordnung vom 06.11.2013

Leitungsrecht zugunsten des Bundes für die Einleitung der Entwässerung der B 247/ OU Kallmerode (Regenwasser-Kanal) (§ 9 Abs.1 Nr. 21 u. Abs.6 BauGB)

3. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Bestandsgebäude

Gebäude Abbruch

z.B. 203/6 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Abgemarkter Grenzpunkt

Grenzpunkt ohne Abmarkung

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

z.B.: Gemarkung Leinefelde, Flur 7 Gemarkung + Flurnummer

x +x 326,7 Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NHN

Landschafts- und Pflegewege im Geltungsbereich

Straßenplanungen (im Geltungsbereich und angrenzend)

Böschungen

Brücke / Steg (nicht befahrbar)

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Nr.	Festsetzung	Rechtsgrundlage
1	**Maß der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
1.1	Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch: - die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen und - die Höhe der baulichen Anlagen.	§ 16 Abs.2 BauNVO
1.2	Grundfläche: Die maximal zulässige Grundfläche laut Planeintrag ergibt sich aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufelder BF-1und BF-2 innerhalb ÖG2). Weitere bauliche Anlagen sind innerhalb der festgesetzten Grünflächen insoweit zulässig, als sie nach deren Zweckbestimmung zur normalen Ausstattung gehören bzw. dem jeweiligen Nutzungszweck dienen (siehe hierzu Festsetzungen 5.2 und 5.3).	§ 19 BauNVO
1.3	Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt: - Baufeld BF-1: OK_{max} 17,0 m (entspricht 342,8 m üNHN) - Baufeld BF-2: OK_{max} 4,0 m (entspricht 327,2 m üNHN) Die erforderlichen Bezugspunkte für die festgesetzte maximale Oberkante der baulichen Anlagen sind in der Planzeichnung innerhalb der öffentlichen Grünfläche ÖG2 jeweils westlich der Baufelder gekennzeichnet.	§ 18 BauNVO
2	**Flächen für Stellplätze**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
2.1	Oberirdische offene Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig. Die Errichtung von Garagen und Tiefgaragen ist unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
3	**Flächen für Sport- und Spielanlagen**	**§ 9 Abs.1. Nr. 5 BauGB**
3.1	Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Skateanlage" ist die Errichtung einer Skateanlage mit einer maximalen Größe von 800 m² einschließlich Aufenthaltsbereichen zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB
3.2	Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportfeld – Street-Basketball" ist die Errichtung eines Kleinsportfeldes mit einer maximalen Größe von 45 x 30 m inkl. Ballfangzaun zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB
4	**Versorgungsflächen**	**§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB**
4.1	Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche für Versorgungsanlagen ist die Einordnung einer Trafostation mit einer Größe von max. 3 x 4 und einer Höhe von max. 2 m zulässig. Die gekennzeichnete Fläche ist um max. 5 m in Richtung Norden oder Süden entlang der angrenzenden Kellerstraße verschiebbar.	§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB
5	**Grünflächen**	**§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB**
5.1	Es werden folgende Grünflächen festgesetzt: öffentlich: - ÖG1 – Zweckbestimmung „Parkanlage" - ÖG2 – Zweckbestimmung „Auwald mit Auwiese" - ÖG3 – Zweckbestimmung „Streuobstwiese" privat: - PG – Zweckbestimmung „Dauerkleingärten"	§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

5.2	Neben den der jeweiligen Zweckbestimmung der Grünflächen dienenden untergeordneten baulichen Anlagen sind außerdem zulässig:
	- innerhalb ÖG1:
	  - ein Kleinsportfeld mit einer Größe von max. 45 x 30 m inkl. einer partiellen Einfriedung mit einem Ballfangzaun
	  - eine Festwiese mit einer Größe von max. 750 m²
	- innerhalb ÖG2:
	  - Retentionsbodenfilter als bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (gem. nachrichtlicher Übernahme)
		§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

5.3	Innerhalb der Grünflächen ÖG1 (Zweckbestimmung: Parkanlage / Landschaftspark Ohne-Aue) und ÖG2 (Zweckbestimmung: Auwald mit Auwiese) und ÖG3 (Zweckbestimmung: Streuobstwiese) sind Gebäude und Anlagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie Bestandteil des Konzeptes „Thüringer Landesgartenschau 2025" sind und der Erholung, der Freizeitgestaltung oder der touristischen Information dienen und temporär errichtet werden.	§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB
6	**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	**§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB**
6.1	Wege und Platzflächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten wassergebundene Wegedecke, Pflaster mit mind. 30% Fugenanteil, Schotterrasen, Beton-Bruchplatten u.ä. Ausgenommen davon sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.	§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
6.2	Auf Oberflächenbefestigungen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern.	§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
6.3	Für alle zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mind. 2 x 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
7	**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	**§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB**
7.1	Grünflächen sind mit Wiesenansaat aus Gebietsherkunft Saatgut (Regio-Saatgut) herzustellen und extensiv mit ein- bis zweimaliger Mahd im Jahr zu bewirtschaften. Ausgenommen davon sind die Flächen innerhalb von „ÖG1" mit der Zweckbestimmung „Kleinsportfeld" und „Festwiese" sowie im Bereich extensiver Spielpunkte – hier ist Rasenansaat zulässig. Innerhalb von ÖG1 sind zudem Staudenpflanzungen zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
7.2	Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „ÖG1" sind mind. 180 Bäume mit der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv, mDb, StU 18-20 zu pflanzen und mind. 9.500 m² Strauchpflanzungen mit der Mindestqualität v. Str. 3-4 Tr, H 60-100, als Gehölzsaum anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand zwischen Sträuchern beträgt 1 m und zwischen den Reihen ebenfalls 1 m. Dafür sind Arten entsprechend Pflanzliste aus Teil D in der vorgegebenen Mindestqualität zu verwenden.	§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
7.3	Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „ÖG2" Zweckbestimmung Auwald und Auwiese sind mind. 4.500 m² Fläche mit Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dafür sind standortgerechte, gebietseigene Arten entsprechend Pflanzliste aus Teil D in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 zu verwenden. Der Pflanzabstand beträgt mindestens 8 m.	§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
7.4	Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche „ÖG3" (Streuobstwiese) ist je angefangene 70 m² Fläche ein Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dafür sind regionaltypische Sorten entsprechend Pflanzliste aus Teil D in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv, mDb, StU 12-14 zu verwenden. Der Pflanzabstand beträgt mindestens 7 m.	§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
7.5	Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche „ÖG2" sind bei Abgang artgleich in der Mindestqualität Hochstamm, 3 xv, mDb, StU 18-20 zu ersetzen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche „ÖG1" sind bei Abgang durch standortgerechte Laubbäume entsprechend Pflanzliste aus Teil D mit der Mindestqualität 3xv, mDb, StU 18-20 zu ersetzen.	§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
8	**Gestaltung der Einfriedungen**	**§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO**
8.1	Während der Zeit der Sondernutzung „Thüringer Landesgartenschau 2025" ist die Errichtung einer Zaunanlage bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2,5 m zulässig.	§ 9 Abs. 2 BauGB
8.2	Nach Ablauf der Sondernutzung „Thüringer Landesgartenschau 2025" sind im gesamten Geltungsbereich Einfriedungen nicht zulässig – ausgenommen davon sind die privaten Grünflächen (PG) und Ballfangzäune in ÖG1.	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
8.3	Innerhalb der privaten Grünfläche (PG) sind Einfriedungen in Form von vertikal gegliederten Holz- oder Metallzäunen und/oder Laubholzhecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig. Die Höhe der Zäune und der Hecken darf maximal 2,00 m betragen. Für die geschnittenen Laubholzhecken ist ausschließlich die Verwendung der in Pflanzliste, Teil D genannten Arten zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO

Teil C: Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 und 6a BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 befinden sich Flächen, für die im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren Festlegungen getroffen wurden und die daher hier nachrichtlich übernommen wurden. Das betrifft:

1 Renaturierung Ohne

wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau / Verlegung des Gewässers „Ohne" im Bereich des geplanten Augartens in Leinfelde (genehmigt am 09.11.2022, 70.55201.001/2022-732000001)

2 Retentionsbodenfilter

wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau und zur Verlegung der Ohne (s.o.) und Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für die B 247 Ortsumgehung Leinefelde, Abschnitt Kallmerode Umplanung Stauraumkanal „Ohne" in einen Retentionsbodenfilter,
(genehmigt 21.12.2020, Az.: 540.10-4348-01/20) einschl.
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG zur Einleitung von gereinigtem Niederschlagswasser über einen Retentionsbodenfilter in die „Ohne" sowie der Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

3 Überschwemmungsgebiet der Ohne

Das aktuelle, festgestellte Überschwemmungsgebiet der Ohne für den Abschnitt Straßenbrücke B 247 bei Kallmerode bis Mündung in die Wipper gemäß gültiger Rechtsverordnung vom 06.11.2013 (am 10.12.2013 in Kraft getreten, vgl. StAnz Nr. 49/2013, S. 1913) ist als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan dargestellt.
Durch die geplante Veränderung des Ohne-Verlaufs im Zuge ihrer Renaturierung kommt es ggf. zu einer Veränderung der Lage bzw. der Grenzen des Überschwemmungsgebietes. Nach Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme muss das Überschwemmungsgebiet neu festgestellt werden.

Teil D: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1 Vegetationsausstattung / Pflanzliste

Für die Bepflanzung der Grünflächen sind entsprechend ihrer Charakteristik (Zweckbestimmung) folgende Arten und mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume	**ÖG1 Zweckbestimmung „Parkanlage",** **Mindestqualität: HSt, 3xv, mDb, StU 18-20**
	- Eberesche *(Sorbus aucuparia)* - Feld-Ahorn *(Acer campestre)* - Winter-Linde *(Tilia cordata)* - Vogel-Kirsche *(Prunus avium)* - Zerr-Eiche *(Quercus cerris)* - Ulme *(Ulmus spec.)*
	ÖG2 Zweckbestimmung „Auwald mit Auwiese", **Mindestqualität: HSt, 3xv, mDb, StU 18-20**
	- Gemeine Esche *(Fraxinus excelsior)* - Schwarz-Erle *(Alnus glutinosa)* - Salweide *(Salix caprea)* - Bruchweide *(Salix fragilis)* - Bergahorn *(Acer pseudoplatanus)* - Traubenkirsche *(Prunus padus)*
	ÖG2 Zweckbestimmung „Auwald mit Auwiese" - Solitärgehölze im Bereich von Plätzen, Sitzstufenanlagen als mehrstämmige Einzel- und Gruppenpflanzung, **Mindestqualität: Sol. 4xv, mDb, H 250-300**
	- Feld-Ahorn *(Acer campestre)* - Kupfer-Felsenbirne *(Amelanchier lamarckii)* - Weißrindige Himalaja-Birke *(Betula utilis 'Doorenbos')* - Gelber Lederhülsenbaum *(Gleditsia triancanthos 'Sunbeam')* - Blasen-Esche *(Koelreutia paniculata)* - Persischer Eisenhölzbaum *(Parrotia persica)*
	ÖG3 Zweckbestimmung „Streuobstwiese", **Mindestqualität: HSt, 3xv, mDb, StU 12-14**
	- Apfel *(Malus domestica)* - Birne *(Pyrus communis)* - Süßkirsche *(Prunus avium)* - Sauerkirsche *(Prunus cerasus)* - Pflaume /Mirabelle /Reneklode / Zwetschge *(Prunus domestica)*
Sträucher	**ÖG1 Zweckbestimmung „Parkanlage",** **Mindestqualität Solitärsträucher: Sol-Strauch, 3xv, mDB, H 125- 200** **Mindestqualität Flächenpflanzung: v. Strauch, 3-4 Triebe, H 60-100**
	Solitärsträucher - Haselnuß *(Corylus collurna)* - Kornelkirsche *(Cornus mas)* - Eingriffliger Weißdorn *(Crataegus monogyna)* Flächenpflanzung - Roter Hartriegel *(Cornus sanguinea)* - Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus)* - Gem. Liguster *(Ligustrum vulgare)* - Schlehe *(Prunus spinosa)* - Feld-Rose *(Rosa arvensis)* - Hunds-Rose *(Rosa canina)* - Bibernell-Rose *(Rosa pimpinellifolia)*
	ÖG2 Zweckbestimmung „Auwald mit Auwiese" **Mindestqualität Solitärsträucher: Sol-Strauch, 3xv, mDB, H 125- 200** **Mindestqualität Flächenpflanzung: v. Strauch, 3-4 Triebe, H 60-100**
	- Weißdornarten *(Crataegus spec.)* - Haselnuss *(Corylus avellana)* - Schwarzer Holunder *(Somucus sanguinea)* - Gewöhnlicher Schneeball *(Viburnum opulus)* - Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus)*
geschnittene Hecken	**PG Zweckbestimmung „Dauerkleingärten"** **Mindestqualität: Heckenware, 2xv, mB, geschnitten, H 125-150**
	- Hainbuche *(Carpinus betulus)* - Blut-Buche *(Fagus sylvaticaPurpurea)* - Rot-Buche *(Fagus sylvatica)* - Feldahorn *(Acer campestre)*
Klettergehölze	**ÖG2 - Fassadenbegrünung**
	- Wilder Wein *(Parthenocissus quinquefolia)* - Berg-Waldrebe *(Clematis montana 'Rubens')* - Rundblättriger Baumwürger *(Celastrus orbiculatus)*
Stauden und Gräser:	**ÖG2 Zweckbestimmung „Auwald mit Auwiese"**
	- Wasserschwertlilie *(Iris pseudacorus)* - Rohrglanzgras *(Phalaris arundinacea)* - Kleb-Labkraut *(Galium aparine)* - Bärlauch *(Allium ursium)*

Die zulässige Bepflanzung innerhalb der Privaten Grünfläche (PG) mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten" wird über die Satzung der Kleingartenanlage „An der Ohne II e.V." geregelt.

2 Artenschutzmaßnahmen

Um zu vermeiden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen. Die Gehölzentfernungen erfolgen außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (d. h. in der First von 1. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 (5) BNatSchG) und sind auf das zwingend notwendige Minimum zu begrenzen.
Fällungen oder Abbrucharbeiten außerhalb der oben genannten Zeiträume sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

3 Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis ist zu beachten.

4 Bodenfunde / Bodendenkmale

Im unmittelbaren Umgebungsbereich befindet sich die Wüstung Kirrode, so dass mit Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeugen u. ä.) sowie Befunden (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) zu rechnen ist. Daher ist zwingend das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie im Verfahren zu beteiligen.
Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodenfundstelle ist mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.
Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) i.d.F. vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 des Thür. Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731).

5 Bodenaufschlüsse

Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Trst- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.
Rechtsgrundlage: Geologiedatengesetz (GeoDG), §§ 8 und 9 in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO).

6 Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Sollten sich bei der Vorhabensrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht konkret bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld, anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen. Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 ThürBodSchG

7 Bodenschutzrechtliche Anforderungen

Der auszuhebende, umzulagernde und bauzeitig beanspruchte Boden ist in nutzbarem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und weitestgehend innerhalb der Baubereiche am Ursprungsort bodenschonend wiederzuverwenden. Überschussmassen/Bodenmaterialien, die nicht innerhalb der Baubereiche Verwendung finden, sind einer Verwertung entsprechend den gültigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
Hierfür sind ausdrücklich Bodenschutzkonzepte und ein baubegleitender Bodenschutz auf Grundlage der DIN 19639:2019-09 i. V. m. der DIN 19731 und DIN 18915:2018-06 in den Phasen der weiteren Planung, Projektierung, Ausschreibung, Durchführung und Rekultivierung erforderlich.
Rechtsgrundlage: §§ 1, 4, 7 BBodSchG, § 12 BBodSchV

8 Bauausführung

Gegebenenfalls notwendige Lager- und Abstellflächen sind außerhalb von Gehölzbeständen und ökologisch wertvollen Bereichen anzulegen.
Gewässerschutz:
- Um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen, sollen die Hydraulik- und Kraftstoffleitungen der Maschinen regelmäßig auf Dichtigkeit geprüft werden.
- Die Betankung darf nicht im Überbereich durchgeführt werden. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt außerhalb des Überschwemmungsgebiets.
- Der baubedingte Sedimenteintrag ist so gering wie möglich zu halten. Ggf. anfallendes Baugrubenwasser darf nicht direkt in die Ohne eingeleitet werden.

Für die Herstellung von Baustraßen, Lager- oder Stellflächen vorgesehene Flächenbefestigungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückzubauen.

9 Regenwasserversickerung

Die Regenwasserversickerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.
Rechtsgrundlage: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung und Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO) vom 03.04.2002.

10 Schallschutz

Im Bereich des Gebietes des B-Plan Nr. 141 „Augarten" sind verschiedene Nutzungen geplant, die immissionstechnische Auswirkungen haben können. Im Einzelnen sind dies eine Skateanlage, ein Sportfeld (Street-Basketball), eine Festwiese (Zirkus, Open Air), ein Kleinsportfeld (temporär) und mehrere kleinere Spiel- und Fitnessbereiche. Für die Skateanlage und Streetbasketball ist eine Nutzung von 8 bis 22 Uhr vorgesehen.
Lt. Schalltechnischem Gutachten sind aus dem Sport- und Freizeitlärm keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten, sofern die Zirkus-Veranstaltungen und die Open-Air-Konzerte die Anzahl von 18 Tagen (24 Stunden-Zeitraum) pro Kalenderjahr für seltene Veranstaltungen nicht überschreitet. Grundsätzlich gilt die Freizeitlärm-Richtlinie der Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

11 Sonstige Verfahren im Geltungsbereich

Die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme A10 "Aufforstung" des Straßenbauprojekts Neubau der B 247 Ortsumgehung Leinefelde befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich. In diese wird durch Umwandlung von Waldfläche in Erholungsfläche eingegriffen. Die Flächen werden an anderer Stelle wiederaufgeforstet. Die künftigen Maßnahmenflächen für den forstlichen Ausgleich im Verhältnis 1:1 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Gemarkung Kirchohmfeld, Flur 1, Flurstück 76/1 mit 0,91 ha u. Gemarkung Kallmerode, Flur 7, Flurstück 62/1 mit 1,37 ha).
Dazu erfolgten eine Nutzungsartenänderung nach Forstrecht (ThürwaldG) und eine **Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses** (Az.: 540.9-3811-17/08, zuletzt geändert durch Beschluss Az.: 540.10-4348-01/20) - **Änderung der Kompensationsmaßnahme A10 in $A10_{neu}$: Anlage eines Auen-/Bruchwaldes** (Plangenehmigung Az.:5090-540-4348/174-08/22).

12 Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr.141 "LGS2025 – Augarten an der Ohne", Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde:

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in der Sitzung am 29.06.2020 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 02.07.2020 bis 16.07.2020 sowie am 02.07.2020 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Leinefelde-Worbis bekanntgemacht worden.

Leinefelde-Worbis, den 27.03.2023 — Bürgermeister

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 19 vom 09.09.2021, hat vom 20.09.2021 bis 22.10.2021 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung stattgefunden.

Leinefelde-Worbis, den 27.03.2023 — Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.09.2021. Sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde-Worbis, den 27.03.2023 — Bürgermeister

4. Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB vom 06.12.2022 bis zum 10.01.2023 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass den Bürgern im Rahmen der Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 29.11.2022 bis 11.01.2023 sowie am 24.11.2022 im Amtsblatt Nr. 28/2022 der Stadt Leinefelde-Worbis bekanntgemacht worden.

Leinefelde-Worbis, den 27.03.2023 — Bürgermeister

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.12.2022 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde-Worbis, den 27.03.2023 — Bürgermeister

6. Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange am 20.03.2023 geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis, den 27.03.2023 — Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr.141 wurde durch den Stadtrat Leinefelde-Worbis gem. § 10 BauGB am 20.03.2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Leinefelde-Worbis, den 27.03.2023 — Bürgermeister

8. Ausfertigung
Der Bebauungsplan Nr.141 "LGS2025 – Augarten an der Ohne", Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, den 02.06.2023 — Bürgermeister

9. Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.141 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt